



## **Geschäftsordnung Junioren Landesverband Hessen**

### **§1 Präambel**

- 1.1 Die JuniorenOrganisation, im folgenden Junior\*innen genannt, sind der Zusammenschluss aller Schüler\*innen und Studierende der Physiotherapie sowie der Berufsanfänger\*innen in den ersten fünf Jahren ihrer Berufstätigkeit nach Abschluss des Staatsexamens, die Mitglieder im LV HESSEN sind.
- 1.2 Mitglied bei den Junior\*innen im Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) Landesverband Hessen e.V. kann werden, wer:
  - Schüler\*in an einer Schule für Physiotherapie,
  - Studierende\*r, die\*der in physiotherapeutischen und physiotherapie-relevanten Studiengängen eingeschrieben ist,
  - Berufseinsteiger\*in in den ersten fünf Jahren der Berufstätigkeit

#### **und**

- Mitglied im Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) Landesverband Hessen e.V. ist.

Junior\*innen werden als außerordentliche und ordentliche Mitglieder des LV HESSEN geführt.

- 1.3 Die Junior\*innen sind das Forum für Schüler\*innen, Studierende und Berufseinsteiger\*innen und dienen dem Informationsaustausch in berufsspezifischen Belangen sowie der politischen Mitgestaltung im Sinne des Berufsstands. Die Junior\*innen fördern und vertreten die beruflichen und berufsständischen Interessen von Schüler\*innen, Studierende und Berufseinsteiger\*innen.
- 1.4. Die Junior\*innen verpflichten sich dazu, über eine\*n gewählte\*n Vertreter\*in im gedanklichen Austausch mit dem Vorstand des LV HESSEN zu stehen und bei der Mitgliederversammlung des Landesverbands über die Junior\*innenarbeit Bericht zu erstatten.

### **§ 2 Grundsätze zu den Landesjunior\*innentreffen (LJT)**

- 2.1 Auf dem LJT treffen sich die gesamte Schüler\*innenschaft der Schulen für Physiotherapie, Studierende der physiotherapeutischen und physiotherapie-relevanten Studiengänge an Hochschulen und die Berufseinsteiger\*innen im Einzugsgebiet des LV HESSEN.
  - 2.1.1 Die Teilnahme am LJT ist für jede\*n Schüler\*in, Student\*in und Berufseinsteiger\*in möglich.
  - 2.1.2 Jede\*r unter 2.1.1 genannte Teilnehmer\*in hat Rederecht.
  - 2.1.3 Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur die Teilnehmer\*innen, die Mitglied im LV Hessen sind.
  - 2.1.4 Die Liste der stimmberechtigten Mitglieder ist durch den\*die LJRS und die Wahlleiter\*innen beim LV HESSEN einzusehen.
- 2.2 Das LJT findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Landesjunior\*innenrat (LJR) mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.
- 2.3 Anträge und Änderungen müssen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden. Initiativanträge sind auch während der Sitzung möglich, sofern sie die Unterschriften von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufweisen können oder 20% der Teilnehmenden mit Handzeichen einer Behandlung des Initiativantrags zustimmen. Die Verfahrensweise wird zu Beginn des LJT mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

- 2.4 Termin und Ort für das folgende LJT wird möglichst beim aktuellen LJT mittels einfacher Mehrheit bestimmt. Ausrichter\*innen sind dann nach Möglichkeit die Schüler\*innen der Schule bzw. Studierende der Hochschule des ausgewählten Orts.
- 2.5 Das LJT wird durch den LJR geleitet.
- 2.6 Das LJT ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2.7 Ein außerordentliches LJT kann jederzeit mit einer Mindestfrist von sieben Tagen einberufen werden, wenn:
- 10% der Mitglieder dies schriftlich fordern,
  - der LJR einen entsprechenden Beschluss fasst,
  - die Mehrheit des LJR zurücktritt oder
  - ein Fall eintritt, der unter § 9.5 fällt.
- 2.8 Die Teilnahme am LJT ist für Besucher\*innen wie Vertreter\*innen anderer LJR auf Einladung des LJR möglich. Die Eingeladenen haben Rede-, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.
- 2.9 Es wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Dieses wird verbandsöffentlich gemacht.
- 2.10 Es wird öffentlich über die Ergebnisse des LJT berichtet.

### **§ 3 Grundsätze des LJT**

- 3.1 Entlastung des LJR: Das LJT ist zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des LJR und dessen Entlastung.
- 3.2 Diskussion und Beschlussfassung von Anträgen erfolgen mittels einfacher Mehrheit, sofern diese Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- 3.3 Die anwesenden Mitglieder des LJT wählen den LJR aus ihren Reihen.
- 3.4 Arbeitsgruppen: Während des LJT können Arbeitsgruppen mit der Bearbeitung bestimmter Themen beauftragt werden. Die Ergebnisse werden beim nächsten LJT im Plenum vorgestellt und bei Bedarf vorab dem LJR zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des LJR**

- 4.1 Der LJR besteht regelmäßig aus einem bis maximal zehn gewählten Mitgliedern der Landesjunior\*innen. Es ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Schulen und Hochschulen sowie zwischen Schüler\*innen, Studierenden und Berufseinsteiger\*innen zu achten.
- 4.2 Alle Mitglieder des LJR sind gleichberechtigt.
- 4.3 Der LJR einigt sich intern per Wahl auf ein\*e Sprecher\*in (Landesjunior\*innensprecher\*in; LJS) und ein\*e Stellvertreter\*in (stv. Landesjunior\*innensprecher\*in; stv. LJS), die die Interessen und Beschlüsse der Landesjunior\*innen und des LJR auf Landes- und Bundesebene vertritt.
- 4.4 Der LJR kann für bestimmte Aufgaben Junior\*innen in den Rat berufen (kooptieren).
- 4.5 Nach den Wahlen eines neuen LJR findet innerhalb der ersten zwei Monate ein Übergabetreffen zwischen dem alten und dem neuen LJR statt. Dieses Treffen dient dazu, anfallende Fragen bezüglich der Arbeit und Aufgaben der Mitglieder des LJR zu klären und so die Kontinuität der Arbeit zu bewahren.
- 4.6 Der LJR strebt an, Kontakt zu allen Physiotherapieschulen und –Hochschulen aufzubauen und zu halten. Der Landesverband unterstützt den LJR bei dieser Aufgabe.
- 4.7 Mindestens ein Mitglied des LJR nimmt am Bundesjunior\*innentreffen (BJRT) teil. Mindestens ein Mitglied des LJR ist gleichzeitig Mitglied im Bundesjunior\*innenrat (BJR).

Der LJR arbeitet ehrenamtlich. Es ist seitens des Landesverbands eine angemessene Aufwandsentschädigung zu leisten.

## **§5 Wahl des LJR**

- 5.1 Jede\*r Junior\*in des Landesverbands Hessen kann sich als Kandidat\*in für den LJR aufstellen lassen.
- 5.2 Die Amtszeit des LJR beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der LJR bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
- 5.3 Bei der Wahl des LJR hat jede\*r Junior\*in eine Stimme.
- 5.4 Die Wahl wird durch zwei Wahlleiter\*innen, die auf dem LJT mit einfacher Mehrheit bestimmt werden, geleitet. Die Wahlleiter\*innen dürfen sich nicht zur Wahl stellen.
- 5.5 Die Kandidat\*innen werden in Blockwahl mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Bei einheitlichem Einverständnis kann die Wahl per Handzeichen stattfinden.
- 5.6 Die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des LJR kann bei triftigem Grund auf einem ordentlichen oder außerordentlichen LJT mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

## **§6 Finanzierung der Arbeit des LJR**

- 6.1 Material- und Portokosten werden in Höhe der Belege erstattet.
- 6.2 An Fahrtkosten wird erstattet:
  - der Preis für Bahnfahrten in der 2. Klasse
  - Kosten, die durch die Nutzung von Mitfahrzentralen entstehen gegen Beleg
  - Kilometergeld entsprechend der Statuten des LV Hessen
- 6.3 Bei mehrtägigen Fahrten werden die Übernachtungskosten nach Rücksprache, bei Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.
- 6.4 Bei Treffen des LJR werden die Verpflegungskosten gegen Beleg erstattet.
- 6.5 Kosten, die bei Treffen auf Bundesebene anfallen, werden nach Vorlage der Belege erstattet.
- 6.6 Alle LJR-Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

## **§7 Änderung der Geschäftsordnung**

- 7.1 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen zwei Wochen vor dem LJT beim LJR eingehen. Die Anträge müssen schriftlich ausformuliert und begründet sein.
- 7.2 Der LJR kann Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen. Der Wortlaut der Änderung ist mit der Einladung zum LJT zu versenden.
- 7.3 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LJT.
- 7.4 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LV Hessen.

## **§ 8 Zusammenarbeit zwischen dem LJR und den Arbeitsgruppen**

- 8.1 Auf Antrag kann das Plenum des LJT mit einfacher Mehrheit eine Arbeitsgruppe zur Bewältigung einer fest vorgegebenen Aufgabe einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden einzeln oder in Blockwahl gewählt. Der Arbeitsauftrag wird auf dem LJT ausgesprochen und schriftlich niedergelegt.
- 8.2 Die Arbeitsgruppe arbeitet selbständig. Der LJR entsendet mindestens eine\*n Vertreter\*in in die Arbeitsgruppe, der\*die an ihren Treffen teilnimmt, den Kontakt zwischen AG und LJR aufrechterhält und Informationen weiterleitet. Der LJR soll eine\*n Vertreter\*in der Arbeitsgruppe zu seinen Treffen einladen, wenn relevante Punkte auf der Tagesordnung stehen, die die Arbeit der Gruppe betreffen, und um sich von ihm über den Stand der Aufgabe informieren zu lassen.

8.3 Ergebnisse, die der Abstimmung bedürfen, werden auf dem nächsten LJT vorgestellt und beraten. Über eventuelle Beschlussvorlagen muss mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Wird ein Ergebnis vom LJT angenommen, löst sich die Arbeitsgruppe automatisch auf, es sei denn, es wird ein Folgeauftrag erteilt. Personelle Umbesetzungen werden vom LJT entschieden.

8.4 Ergebnisse, die nicht der Abstimmung bedürfen, unterliegen lediglich dem Beschluss des LJR.

8.5 Anfallende Kosten wie Porto, Telefon, Büromaterial und Kopierkosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Arbeitsgruppen stehen, können durch Nachweis der Belege entsprechend der Erstattungsrichtlinien nach § 6 ersetzt werden.

## **§ 9 Zusammenarbeit zwischen dem LJR und dem Vorstand des LV HESSEN**

9.1 Der Vorstand des LV Hessen verpflichtet sich, regelmäßig mindestens eine\*n vom LJR benannte\*n Vertreter\*in zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der\*die Vertreter\*in erhält Stimmrecht mit Ausnahme von Haushaltsfragen.

9.2 Der LJR verpflichtet sich über seine\*n Vertreter\*in an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

9.3 Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z.B. Rücktritt eines Mitgliedes des LJR verpflichten sich die übrigen LJR-Mitglieder, den Vorstand des Landesverbands Hessen unverzüglich zu informieren.

9.4 Der Vorstand des Landesverbandes sowie die Mitglieder des LJR sind angehalten, bei Streitfragen eine Einigung innerhalb von vier Wochen herbeizuführen.

9.5 Bei Missbrauch der Ämter des LJR hat der Vorstand des Landesverbands HESSEN das Recht, unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung § 2.7 ein LJT einzuberufen, um dort von den anwesenden Mitgliedern der Junior\*innen eine Entscheidung über die Weiterführung des Amtes herbeizuführen.

Die Mitgliederversammlung bestätigte die Geschäftsordnung vorab am 25. März 2017.

Die Geschäftsordnung tritt am 4. November 2017 durch Bestätigung in des LJT in Kraft.